

Geschäftsordnung des Fachbereichs Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBI. Nr. 97, S. 1), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Dezember 2024 die nachfolgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

§ 1 Fachbereichsversammlung

- (1) Der Fachbereich bildet eine Fachbereichsversammlung, bestehend aus den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs und den ihnen nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 LHG gleichgestellten außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, vier Vertretungen der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (je eine aus den vier Instituten nach § 2), zwei Vertretungen der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter/-innen sowie vier Studierenden. Die Gruppenmitglieder werden von den jeweiligen Gruppen benannt. Weitere Mitglieder des Fachbereichs oder fachkundige Externe können beratend hinzugezogen werden.
- (2) Sofern die Gleichstellungsvertretung des Fachbereichs Physik nicht der Personengruppe unter (1) angehört gehört diese als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied der Fachbereichsversammlung an.
- (3) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen beträgt zwei Jahre, die der Vertretungen der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die jeweiligen Vertretungen führen bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolge das Amt kommissarisch weiter.
- (4) Die Fachbereichsversammlung tagt mindestens einmal im Semester. Den Vorsitz führt die Fachbereichssprecherin bzw. der Fachbereichssprecher. Auf Antrag von 25% der Mitglieder der Fachbereichsversammlung ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zwingend eine Sitzung anzuberaumen.

§ 2 Institute

- (1) Der Fachbereich bildet folgende Institute:
 - Institut für Angewandte Physik (IAP)
 - Institut für Astronomie & Astrophysik (IAAT)
 - Institut für Theoretische Physik (ITP)
 - Physikalisches Institut (PIT)
- (2) Der Fachbereich bildet folgende Center zur Bündelung der Forschungsaktivitäten:
 - BioNanoPhysics Center
 - Center for Quantum Science
 - Kepler Center for Astro and Particle Physics
- (3) Die vier Institute wählen jeweils eine Institutedirektorin oder einen Institutedirektor sowie eine Stellvertretung. Die drei Center wählen jeweils eine Center-Sprecherin oder einen Centersprecher sowie eine Stellvertretung. Die jeweiligen Amtszeiten betragen zwei Jahre. Die Amtstragenden führen bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolge das Amt kommissarisch weiter.

§ 3 Wahl von Fachbereichssprecher/-in und Stellvertretung

(1) Scheidet die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher oder ihre bzw. seine Stellvertretung aus dem Amt, so beruft die Fachbereichssprecherin bzw. der Fachbereichssprecher, bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertretung oder die oder der an Lebensjahren älteste am Fachbereich hauptberuflich tätige Professorin bzw. Professor die Fachbereichsversammlung ein und leitet die Wahl.

(2) Die Fachbereichsversammlung wählt aus den am Fachbereich hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren eine Fachbereichssprecherin bzw. einen Fachbereichssprecher sowie eine Stellvertretung in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren.

(3) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Fachbereichsversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs.

(4) Bis zum Amtsantritt der Nachfolge führen die bisherige Fachbereichssprecherin bzw. der bisherige Fachbereichssprecher und die Stellvertretung die Geschäfte kommissarisch weiter.

§ 4 Aufgaben der Fachbereichsversammlung

(1) Die Fachbereichsversammlung beschließt über Personalvorschläge des Fachbereichs an die Fakultät für folgende Kommissionen und Ämter:

- fachspezifische Studienkommissionen
- fachspezifische Studiendekaninnen bzw. Studiendekane
- Prüfungsausschüsse
- Prüfungsausschussvorsitzende

(2) Die Fachbereichsversammlung beschließt über den Vorschlag zur Mittelverteilung nach § 9 Abs. 3c der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Der Fachbereich kann weitere interne Ausschüsse und Kommissionen für bestimmte Aufgaben bilden. Solche Aufgaben sind z.B. die Feststellung des Bibliotheksbedarfs des Fachbereichs, die Vergabe von Stiftungsmitteln, die Vergabe von Exkursionsmitteln, oder die Vorberatung von Anträgen im Rahmen der Landesgraduiertenförderung. Die Mitglieder solcher Ausschüsse und Kommissionen werden von der Fachbereichsversammlung bestellt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Tübingen, den 12.12.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin